

Es wird dem Religionsfonde frei stehen, das abgenommene Pachtobjekt in eigene Verwaltung zu übernehmen, oder auf Gefahr und Kosten des vertragsbrüchigen Pächters einen im administrativen Wege aufzustellenden Sequester zu übergeben, oder sei es aus freier Hand oder im Versteigerungswege in Einem Termine um was immer für einen Preis zu verpachten.

Der Pächter ist nicht berechtigt, aus den Handlungen oder Unterlassungen des aufgestellten Sequesters irgend eine Vergütungsforderung an den Religionsfond zu stellen, und hat sich wegen der Rechnungslage bloß an den Sequester zu halten, für den sich etwa ergebenden Abfall an Pachtzins, so wie überhaupt für alle aus der Nichterfüllung des Vertrages dem Religionsfonde erwachsenden Schäden und Unkosten ist der Pächter nicht nur mit der Kaution, sondern auch mit seinem ganzen Vermögen verantwortlich, wogegen der durch die obgedachten Maßregel etwa erzielte Mehrertrag des Pachtobjektes nicht dem Pächter, sondern dem Religionsfonde zu Gute kommt.

Übrigens wird festgesetzt, daß es den politischen und sonstigen mit der Vollziehung des Pachtvertrages beauftragten Behörden freistehe, alle jene Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wogegen dem Pächter rücksichtlich seiner allfälligen Ansprüche aus dem Vertrage der Rechtsweg offen steht.

§. 21. Auf Grundlage dieses Versteigerungsprotokolles werden zwei gleichlautende Vertragsexemplare ausgefertigt, zu deren Einem der Pächter die klassenmäßigen Stempelmarken beizugeben hat, und welches in den Händen des Religionsfondes verbleibt. Sollte kein Vertrag abgeschlossen werden, so erfolgt die Nachstempelung dieses den Vertrag ersetzenden Protokolles auf Kosten des Pächters.

Den zur Lizitation erschienenen Pachtlustigen wurden die Versteigerungsbedingungen vorgelesen, dieselben bestätigen durch ihre Unterschriften, daß ihnen diese Bedingungen wohlbekannt sind, und daß denselben jeder der Bestbieter bleiben wird, sich unterzieht.

Unterschriften mit Angabe des Wohnortes und Standes,
Anbothe:

N. N. biethet an fl. N. N. erklärt nicht mehr mitbiethen zu wollen und bestätigt den Rückempfang des Angeldes N. N. Hiemit bleibt N. N. mit dem Anbothe von fl. Bestbieter N. N. Das Badium bestehend aus der Obligation mit (24) Coupons wurde zurückbehalten.

Nach geschlossener mündlicher Verhandlung wurde zur Eröffnung der Offerten geschritten.

1. Offerte des N. N. (Ordnungsmäßig ausgestellt oder mit Gebrechen) enthält den Anboth mit fl.
2. der beste Anboth ist des Dfferenten N. N. mit

Wenn die Offerte ordnungsmäßig ausgestellt, und der Anboth derselben günstiger ist, als der Bestboth bei der mündlichen Versteigerung, so ist nur das Badium des Dfferenten zurückzubehalten. Bei vorkommenden Zweifeln hingegen sind beide Badien zu behalten.

Ex horum tenore Ven. Clerus perspicit, quæ temporalium et quomodo in licitatione tractanda, tradenda, assecuranda, resarcienda ac recipienda sint; quibus cura temporalia in statu integro conservandi et relinquendi incumbat, et qui sub administratione temporalium vigilem in Possessores figant oculum.

E Consistorio Episcopali,

Josephus Alojsius,

Tarnoviae die 28. Junii 1865.

Episcopus Tarnoviensis.

JOANNES FIGWER, Cancellarius.